



### Pflichtmodul 20

## Acht Grundsätze zur Aufsicht

### **Fürsorgepflicht: *Die Kinder sind bei Ihnen in guten Händen***

Die Eltern vertrauen darauf, dass Ihre Kinder bei Ihnen unter Aufsicht sind und dass sie Ihre Fürsorge genießen. Daraus erwächst für Sie die Verpflichtung zur Fürsorge.

„Der Schüler unterliegt während der Unterrichtsstunden, der Pausen und Freistunden, während der Teilnahme an sonstigen schulischen Veranstaltungen, sowie während einer angemessenen Zeit vor und nach diesen schulischen Veranstaltungen der Aufsicht der Schule. ...“ (Schulordnung, §34.1)

### **Altersangemessenheit: *Was für die 9. Klasse gilt, gilt nicht für die 5. Klasse***

In allen Aufsichtsfragen und in allen Gefahrensituationen ist die Frage der Altersangemessenheit der Maßnahme zentral.

### **Aufsichtspflicht: *Immer im Dienst***

„Unbeschadet des Hausrechts des Schulleiters übt der Lehrer in seinem Unterrichtsraum und seinem Aufsichtsbereich das Hausrecht aus. Der Lehrer hat seine Aufsichtspflichten gewissenhaft zu erfüllen. Mit untergeordneten Aufgaben kann er zur Erleichterung des Ordnungsdienstes geeignete Personen, insbesondere ältere Schüler, betrauen; seine Verantwortung bleibt dadurch unberührt.“

„Jeder Lehrer ist verpflichtet, von ihm festgestellte oder ihm bekannt gewordene Gefahrenquellen für die Sicherheit im Schulgebäude dem Schulleiter zu melden. Bei Gefahr im Verzuge hat er unverzüglich geeignete Maßnahmen zu treffen.“ (Dienstordnung, §7.10 bzw. §7.19)

### **Aktive Aufsichtspflicht und Vorsorgepflicht: *Dabei sein ist notwendig, aber nicht genug***

„Zur Vermeidung von Unfällen ist eine aktive, vorausschauende und kontinuierliche Aufsicht zu gewährleisten.“ (sog. Wandererlass, VV vom 12.12.1990, §12.1) Sie müssen nachweisen können, dass Sie die einschlägigen Vorschriften (s. u.) kennen.

### **Anzeige- und Genehmigungspflicht: *Nichts, ohne Wissen der Schulleitung***

„Jede Veranstaltung ist vom Schulleiter oder der Schulleiterin vor Beginn als Schulveranstaltung zu genehmigen.“ (sog. Wandererlass, VV vom 12.12.1990, §14.1) Die Schulleitung muss informiert sein.

### **Informationspflicht: *Nichts ohne Information der Eltern***

„Die Eltern sind rechtzeitig – in der Regel auf einer Klassenelternversammlung – über geplante mehrtägige Veranstaltungen zu unterrichten. ...

Bei eintägigen Veranstaltungen und Unterrichtsgängen soll eine Unterrichtung der Eltern erfolgen.

Das Einverständnis der Eltern mit der Teilnahme des Kindes an der mehrtägigen Veranstaltung ist vor deren Beginn schriftlich einzuholen. Volljährige Schülerinnen und Schüler geben eine entsprechende schriftliche Erklärung ab.“ (sog. Wandererlass, VV vom 12.12.1990, §10.1 – 3)

### **Unterweisungs- und Belehrungspflicht: *Kein Haben-wir-nicht-gewusst***

Weisen Sie Schüler rechtzeitig auf Gefahren hin, zeigen Sie ihnen auf, welches Verhalten in entsprechenden Situationen angemessen ist: Verhalten im Verkehr, bei Unfällen, beim Baden, bei Bootsfahrten, Umgang mit Feuer, Naturschutz, Bestimmungen zum Schutz der Jugend, Verbot des Alkohol- und Nikotingenusses, ... Sichern Sie sich ab und dokumentieren die Hinweise durch Eintrag im Klassenbuch und/oder durch Ausgabe eines Informationsblattes. Übertreiben Sie nicht, damit Ihre Unterweisungen auch ernst genommen werden. Aber achten Sie darauf, in entsprechender Situation die Kenntnisse der Schüler aufzufrischen.

### **Entscheidungspflicht: *Es gibt kein Nicht-entscheiden***

Sie können nicht gleichzeitig an zwei Orten sein, Sie können nicht gleichzeitig zwei Brände bekämpfen, also müssen Sie u. U. in Konfliktsituationen nach bestem Wissen und Gewissen schnell entscheiden und handeln. Nachher stellt sich u. U. erst heraus, ob die Entscheidung richtig war. Niemand kann Ihnen etwas vorwerfen, wenn Sie angeben können, sich informiert zu haben und in der aktuellen Situation nach bestem Wissen und Gewissen gehandelt zu haben.